

Sage Lizenzbedingungen Softwaremiete | Stand 06 2021

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Sage räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentationen während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen zu eigenen betrieblichen Zwecken zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und den Dokumentationen bei Sage und deren Lizenzgebern.
- 1.2 Die lizenzierte Software, sowie deren Nutzung, ist nach den in der Republik Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen konzipiert und lokalisiert. Abweichungen sind einzelvertraglich und schriftlich gesondert zu beauftragen.
- 1.3 Sage erbringt die in diesen Lizenzbedingungen aufgezeigten Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 1 UGB sind und ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zzgl. der Schweiz haben. Abweichungen sind ebenso einzelvertraglich und schriftlich gesondert zu regeln.
- 1.4 Gegenstand des Vertrages ist die Standardsoftware („Software“) in der bei Vertragsschluss von Sage vertriebenen Version. Nach Bereitstellung der Software hat der Kunde keinen Anspruch gegenüber Sage auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen, soweit diese nicht allgemein aufgrund gesetzlicher Änderungen in Österreich zwingend notwendig werden.
- 1.5 Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regeln die jeweiligen Produktdokumentationen. Die von Sage im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen, sowie vorausgesetzte Systemvoraussetzungen (unter anderem die beim Kunden benötigte Infrastruktur) sind ebenfalls in den Produktdokumentationen aufgeführt. Sage behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.
- 1.6 Sage bestimmt im Falle von Weiterentwicklungen an der Software nach eigenem Ermessen die Funktionalitäten der Software in der weiterentwickelten Version. Der Kunde kann zusätzliche Funktionalitäten und Programmweiterungen für die Software jederzeit vorschlagen, hat aber keinen Anspruch auf deren Umsetzung.
- 1.7 Die Software enthält technische Komponenten (z.B. Datenbanken) von Drittanbietern (nachfolgend „Standarddritprodukt“). Der Kunde akzeptiert die jeweiligen EULA für diese Standarddritprodukte bei Annahme des jeweiligen Einzelvertrags. Soweit nicht abweichend ausdrücklich gestattet, dürfen diese Standarddritprodukte nur als ein integraler Bestandteil der jeweiligen Sage Software genutzt werden. Siehe dazu auch Ziffer 3.1 (Softwarewartung) dieser Lizenzbedingungen.
- 1.8 Der Kunde ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse, sowie deren Wirtschaftlichkeit selbst verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung seiner Daten ein.
- 1.9 Sage leistet Softwarewartung gemäß Ziffer 3 dieser Lizenzbedingungen.
- 1.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn Sage deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Selbst wenn Sage auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.
- 1.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.
- 1.12 Dem Kunden ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2 Nutzungsrechte des Kunden

- 2.1 Dienstnehmer Modell
- 2.1.1 Gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung räumt Sage dem Kunden (über einen definierten Zeitraum) das Recht ein, Daten, für eine bestimmte Anzahl, von in der eigenen Organisation des Kunden eingesetzten, natürlichen Personen, zu verarbeiten.
- 2.1.2 Unter eigener Organisation des Kunden sind die im eigenen Verantwortungsbereich des Kunden bzw. im Auftrag des Kunden tätigen natürlichen Personen zu verstehen, nebst den natürlichen Personen, die im Verantwortungsbereich, bzw. im Auftrag eines verbundenen Unternehmens des Kunden gemäß §§ 189a Z 6 bis 8 UGB, stehen.
- 2.1.3 Der Kunde kann innerhalb des jeweils einzelvertraglich vereinbarten Kontingents, jederzeit und für eine beliebige Dauer, (innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit), namentlich vom Kunden benannte natürliche Personen gemäß Ziffer 2.1, austauschen. Hierfür muss die bisherige benannte Person vom Kunden aus den Produktstammdaten auf „inaktiv“ gesetzt werden und die neue Person namentlich in den Produktstammdaten vom Kunden als „aktiv“ erfasst werden.
- 2.1.4 Die in dieser Form gewährte, kundeneigene Stammdatenverwaltung, ist ein jeweiliges Produktleistungsfeature, welches in der jeweiligen Produktdokumentation beschrieben ist. Sage behält sich jederzeit vor, andere Modelle produktspezifisch zu entwickeln und zukünftig einzusetzen.
- 2.1.5 Kontingente können einzelvertraglich und gemäß diesen Lizenzbedingungen um weitere Kontingente gesamtheitlich erhöht oder unter Einhaltung der unter Ziffer 9 angeführten Kündigungsfristen und Konditionen, um das gewährte Kontingent im Gesamten, reduziert werden.
- 2.1.6 Im Rahmen des Dienstnehmer Modells setzt Sage entsprechende Tools ein, um die Anzahl der vom Kunden namentlich benannten „aktiv gesetzten“ Personen gemäß Ziffer 2.1, während der Vertragslaufzeit zu dokumentieren. Dem Kunden wird eine Überschreitung der Anzahl mitgeteilt und ggfls. ein entsprechendes Angebot, gemäß diesen Lizenzbedingungen, übermittelt. Eine Überschreitung der jeweils einzelvertraglich vereinbarten Anzahl ist ohne eine weitere einzelvertragliche Vereinbarung gemäß diesen Lizenzbedingungen, nicht gestattet.
- 2.1.7 Die Nutzung des Dienstnehmer Modells ist auf die eigenen Personen des Kunden innerhalb der eigenen Organisation gemäß Ziffer 2.1 und der eigenbetrieblichen Nutzung in seiner bei Vertragsschluss bestehenden Rechtsform beschränkt. Eine Übertragung der einzelvertraglichen Vereinbarungen auf Dritte oder auf verbundene Unternehmen, einschließlich der Vermietung der Software oder die Weitergabe im Wege eines Leasingmodells, ist daher ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Sage unzulässig; ebenso ist die die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Sage, gleichfalls unzulässig.
- 2.1.8 Auch die kumulative Nutzung z.B. von genutzten Datenbanken mit Drittstandardsoftware bzw. Drittservices, bzw. Softwarewartung von Drittstandardsoftware im Bundle, ist ebenso nur für eigene Zwecke, d.h. für die Verarbeitung eigener Daten des Kunden gestattet. Abweichungen hiervon bedürfen gleichfalls der vorherigen, schriftlichen Einwilligung von Sage.
- 2.1.9 Der Kunde ist nicht berechtigt eigene Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, Sage unverzüglich Änderungen des Nutzungsumfanges an der Software durch den Kunden mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 2.3 Sage ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung

von dem Kunden gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung aktuell geltenden Sage Preisliste zu verlangen.

3 Softwarewartung

3.1 Sage erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für die Standardversion des jeweiligen Sage Produktes in der jeweils aktuellen Version („Softwarewartung“), sofern und soweit diese unverändert und in der von Sage für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Kunden genutzt werden.

Standardversionen beinhalten keine durch z.B. Modifikationen oder Anpassungen auf die Bedürfnisse des Kunden angepasste Software des jeweiligen Sage Produktes.

Dem Kunden obliegt daher die Mitwirkungspflicht gemäß Ziffer 5.2.2, die von Sage jeweils zuletzt bereitgestellte Softwareversion unverzüglich zu installieren, damit die Software auf dem aktuellen Stand ist. Wird dies unterlassen, kann Sage die Softwarewartung so lange verweigern, bis der Kunde die ordnungsgemäße Installation nachgeholt hat.

Es gilt die deutsche Sprache als vereinbarte Leistungssprache, insbesondere bei Benutzung des Sage Help-Desks.

Der Leistungsumfang der Softwarewartung von Standardproduktprodukten gemäß Ziffer 1.7 dieser Lizenzbedingungen, kann von dem Leistungsumfang der in diesen Lizenzbedingungen über Softwarewartung genannten Softwarewartungsleistungen abweichen. Sage stellt die Softwarewartung von Standardproduktprodukten lediglich im Leistungsumfang, der vom Drittanbieter in deren geltenden Bedingungen für Softwarewartungsleistungen beschriebenen Umfang zur Verfügung, die jederzeit unter <https://www.sagedpw.at> eingesehen werden können.

3.2 Sage erbringt ausschließlich folgende Softwarewartungsleistungen:

- a. Anpassung der Software an notwendige gesetzliche Änderungen (soweit nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde, bezieht sich die Anpassung ausschließlich auf gesetzliche Änderungen in Österreich), soweit diese in der jeweiligen Produktdokumentation definierte Funktionen der Software betreffen;
- b. Bereitstellung von Verbesserungen an der Software, Behebung von reproduzierbaren und von Sage feststellbaren Funktionsstörungen der Software und der zur Verfügung gestellten Produktdokumentationsunterlagen. Zwecks Behebung einer Funktionsstörung ist Sage berechtigt, einen zumutbaren Weg zur Umgehung der Funktionsstörung oder eine zumutbare Ersatzlösung bereitzustellen. Funktionsstörungen sind vom Kunden unverzüglich über das Sage Ticketsystem zu melden. Funktionsstörungen, die die Nutzung der Software nur unwesentlich oder gar nicht beeinträchtigen, werden gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Software-Updates bereinigt, das der Kunde in zumutbaren Zeitabständen von Sage bereitgestellt bekommt.
- c. Sage bearbeitet Anfragen, Analysen und Behebungen von feststellbaren Funktionsstörungen der Standardsoftware, soweit möglich, und von Sage als notwendig erachtet, per Fernzugriff. Ein Fernzugriff ist von Sage, soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, allerdings nicht geschuldet.
- d. Sofern Sage im Rahmen von Supportanfragen auf Kundenumgebungen des Kunden zugreifen muss und Informationen zu Softwarewartungszwecken notwendigerweise im Wege des Fernzugriffs eingesehen werden müssen, kann die Softwarewartung seitens Sage nur erbracht werden, wenn der Kunde einen Fernzugriff gestattet und etwaige datenschutzrechtliche Anforderungen wie das Bestehen einer AV-Vereinbarung gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen mit dem Kunden erfüllt sind. Es gelten die in unserer AV-Vereinbarung genannten Bedingungen zum Tele-Consulting (Fernwartung).
- e. Bei Ablehnungen oder Abbrüchen durch den Kunden ist Sage von der Leistungspflicht befreit. Der Fernzugriff dient vor allem der Prüfung und Analyse sowie der Erkennung von eventuellen Bedienfehlern des Kunden. Sage ist im Rahmen eines Fernzugriffes nicht berechtigt, zentrale Einstellungen für den Kunden vorzunehmen, insbesondere nicht die Aktualisierung der vom Kunden genutzten Software.

Der Kunde ist für die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugriff auf Kundenseite sowie die Ermöglichung des Fernzugriffs seitens Sage durch Aktivieren der ihm von Sage zugänglich gemachten Fernzugriffssoftware verantwortlich.

Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Kunden erfolgen.

- f. Ist ein Fernzugriff nicht möglich, kann der Kunde Sage mit Softwarewartungsleistungen vor Ort, gemäß aktueller Sage Preisliste, einzelvertraglich beauftragen. Auch hier ist der Abschluss einer AV-Vereinbarung Voraussetzung. Ein Anspruch auf Vor-Ort Leistungen besteht allerdings nicht.
- g. Der Kunde hat die von Sage angegebenen Systemanforderungen bzw. Systemvoraussetzungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit einzuhalten bzw. vorzuhalten, damit Sage die Leistungen ihrerseits erbringen kann. Sage ist so lange von der Leistungspflicht befreit, soweit der Kunde den geforderten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und es Sage aufgrund der fehlenden Mitwirkungspflicht nicht möglich ist, die Leistung zu erbringen.
- h. Der Kunde wird nur geschultes Personal einsetzen, um zu vermeiden, dass Sage zu Softwarewartungseinsätzen an- gefordert wird, obwohl nur ein Bedienungsfehler vorliegt. Andernfalls hat Sage das Recht, zusätzliche Aufwendungen gemäß der aktuell gültigen Sage Preisliste in Rechnung zu stellen.

3.3 Benutzung des Sage Help-Desks (Hotline) durch Key-User

Der Sage-Help-Desk kann ausschließlich durch entsprechende von Sage geschulte Key-User des Kunden genutzt werden.

3.4 Nicht durch Softwarewartung gedeckt sind insbesondere:

- a. die Installation von Software-Updates;
- b. Problembehandlung vor Ort;
- c. Analyse und Behebung von Störungen an der Infrastruktur des Kunden (z.B. Performanceprobleme) bzw. Analyse und Behebung von Störungen an der Infrastruktur, auf der die vertrags- gegenständliche Software läuft
- d. Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung der Software;
- e. Beratung hinsichtlich Softwareumgebung (z.B. Netzwerkparameter, Modemeinstellungen, Filetransfers, Schnittstellen, Hardware, Betriebssystem, Utilities, etc.);
- f. Hilfe bei der Erstellung von Definitionen (z.B. von Lohnarten), Parametrierungen und sonstigen Arbeiten, die den Einsatz der Software im Unternehmen des Kunden betreffen;
- g. Schulungen, Nachschulungen sowie Schulungen neuer, vom Kunden eingesetzter Personen (z.B. Mitarbeiter des Kunden);
- h. Anpassung von Software an geänderte Hardware, Betriebssystem- oder Datenbanksystemversionen; Weitergabe von Einsatz- und Anwendererfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis Weitergabe von Einsatz- und Anwendererfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis
- i. Weitergabe von Einsatz- und Anwendererfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis
- j. Leistungen für ältere Softwareversionen als die zuletzt ausgelieferte;
- k. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertrags- gegenständlichen wechselseitigen

programmabhängigen Softwarekomponenten und Schnittstellen bedingt sind;

- l. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
 - m. Beseitigung von durch höhere Gewalt, den Kunden oder Dritte verursachten Störungen und Fehlern;
 - n. Beseitigung von Viren, Würmern und ähnlichen Software- Anomalien und der dadurch verursachten Schäden;
 - o. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Kunden oder Endanwender entstehen;
 - p. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 3.5 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Kunde Leistungen von Sage ohne gesonderten Auftrag in Anspruch genommen hat (z.B. bei unrichtiger Beschreibung auftretender Störungen oder bei von Sage festgestellten Bedienfehlern des Kunden), so ist Sage berechtigt, die dafür angefallenen Kosten dem Kunden gemäß jeweils aktuell gültiger Sage Preisliste in Rechnung zu stellen.

4 Test- und Demoversionen

- 4.1 Je nach Produkt hat der Kunde die Möglichkeit eine Test- bzw. eine Demoversion der Software zu erhalten. Die Dauer, Anzahl, und eventuell anfallende Kosten sind ggfls. einzelvertraglich zu regeln.
- 4.2 Eine produktive Nutzung, bzw. eine produktive Nutzung in einem operativen Umfeld, der Test- und/oder Demoversionen durch den Kunden ist ausdrücklich nicht gestattet. Der Kunde ist zudem nicht berechtigt, seinen Testzugang einem Dritten zu überlassen. Die Testzugänge werden deshalb auch als „Not-For-Resale“ bezeichnet und von Sage gekennzeichnet. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, eine Mängelhaftung ist daher z.B. ausgeschlossen. Die Entfernung oder Änderung solcher Kennzeichnungen, als auch die Entfernung oder Änderung von Urhebervermerken, Seriennummern und/oder sonstigen der Programmidentifikationen dienender Merkmale oder weiteren Hinweisen auf Patente, Warenzeichen, Logos usw. sind dem Kunden nicht gestattet.
- 4.3 Während einer Teststellung (bzw. Demoversion) hat der Kunde keinen Anspruch auf Softwarewartung. Sage behält sich zudem vor, die zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Software mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Dauer nicht mehr einsatzfähig ist und Daten verloren gehen. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Dem Kunden wird daher empfohlen z.B. fiktive Testdaten zu nutzen.
- 4.4 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl von Testnutzern genutzt werden.

5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Software für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Der Kunde ist für die Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen, um die Software im vereinbarten Leistungsumfang nutzen zu können, insbesondere durch Vorhaltung der Systemvoraussetzungen, der Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und Sage bzw. zu z.B. den Finanzbehörden, selbst verantwortlich.
- 5.2 Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden bestehen darüber hinaus im Rahmen der Softwarewartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:
- 5.2.1 Die Softwarewartungsleistungen von Sage setzen eine termingerechte Unterstützung durch den Kunden voraus. Die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann es Sage unmöglich machen ihren Pflichten nachzukommen und befreit Sage von seinen vertraglichen Pflichten, bis die Mitwirkungspflicht des Kunden nachgeholt wurde.
- 5.2.2 Es unterliegt der Mitwirkungspflicht des Kunden, die von Sage jeweils zuletzt bereitgestellte Softwareversion unverzüglich zu installieren, damit die Software auf dem aktuellen Stand ist. Wird dies unterlassen, kann Sage bestimmte Leistungen und Rechte, so lange verweigern, bis der Kunde die ordnungsgemäße Installation nachgeholt hat.
- 5.2.3 Der Kunde unterstützt Sage bei dessen Softwarewartungsleistungen insbesondere durch die kostenlose Bereitstellung von qualifizierten Ansprechpartnern, Informationen, ggfls. notwendigen Zugriffen auf Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationsverbindungen sowie von Test- und Echtdateien.
- 5.2.4 Der Kunde hat Sage unverzüglich jedes unerwünschte Programmverhalten und Störungen bei der Nutzung der Software detailliert über das Sage Ticket System mitzuteilen. Der Kunde hat einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der mit der Software vertraut ist, zu benennen.
- 5.2.5 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Softwarewartungsmaßnahme (z.B., aber nicht abschließend, vor dem Ändern, Anpassen usw. einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Softwarewartungsanforderung auf Verlangen von Sage vollständig an Sage herauszugeben, um Sage die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen und die Gefahr eines möglichen Datenverlustes zu minimieren. Gibt der Kunde die gesicherten Daten nicht an Sage heraus, ist Sage nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.

6 Entgelt

- 6.1 Das Entgelt für die Nutzung der Software (inkl. Softwarewartungsleistungen gemäß diesen Lizenzbedingungen) ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Ein Einzelvertrag kommt mit Stellung eines Angebotes, der Annahme durch den Kunden bzw. mit der Auftragsbestätigung seitens Sage, zustande.
- Die Rechnungsstellung erfolgt Leistungs- und Produktabhängig auf unterschiedliche Art und Weise, die jeweils konkrete Einzelleistung betreffend im Voraus oder im Nachhinein, periodisch oder einmalig. Die Rechnungslegung wird ebenso im jeweiligen Einzelvertrag ausgewiesen. Soweit einzelvertraglich allerdings nichts anderes vereinbart wurde, wird das Entgelt monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt im Gesamten ausschließlich an den im Einzelvertrag benannten Kunden als verbindlichen Vertragspartner. Eine Rechnungsaufteilung, an z.B. Unterabteilungen des Kunden, oder verbundene Unternehmen, insbesondere im Sinne einer inhaltlichen Leistungsaufteilung, ist in jedem Fall ausgeschlossen und obliegt ausschließlich der internen Organisationshoheit des Kunden.
- 6.2 Alle Preise sind wertgesichert und werden an den im Einzelvertrag vereinbarten Verbraucherpreisindex VPI Statistik Austria gekoppelt. Die Preisanpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner. Darüberhinausgehende Preisanpassungen werden von Sage mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Kunde eine solche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.
- 6.3 Zusatzleistungen werden nach der zum Zeitpunkt ihrer Erbringung gültigen Sage Preisliste berechnet. Ist Sage, durch Verzug des Kunden mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, an der Fortführung der Vertragserfüllung gehindert, wird Sage versuchen, seine Mitarbeiter und von Sage Beauftragte anderweitig einzusetzen. Soweit dies nicht möglich ist, werden Stehzeiten als Arbeitszeiten verrechnet. Das Entgelt für diese Zusatzleistungen wird jeweils monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und allfälliger Spesen und Gebühren.
- 6.5 Das Recht des Kunden zur Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ebenso darf der Kunde

Zurückbehaltungsrechte nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden geltend machen. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Kunden ist nur mit schriftlicher Einwilligung von Sage zulässig.

- 6.6 **Rechnungsstellung, Fälligkeit.** Der Kunde hat Leistungen von Sage nach Zugang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs auf dem Konto von Sage an.
- 6.7 Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einem für den Kunden vorgesehenen Sage Kundenbereich, wobei Sage an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail sendet. Sofern der Kunde eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform verlangt, ist Sage berechtigt den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
- 6.8 Sofern der Kunde in der Rechnung eine Bestellnummer verlangt, ohne diese bei der Bestellung mitgeteilt zu haben, ist Sage auch berechtigt den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
- 6.9 **Zahlungsverzug.** Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der oben bestimmten Frist nach („Zahlungsverzögerung“), kann Sage Verzugszinsen und/oder die Zahlung einer Pauschale gemäß den gesetzlichen Regelungen verlangen.
- 6.10 **Kein Verzicht.** Verlangt Sage zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass Sage auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugs Schadens verzichtet.

7 Schutzrechte Dritter

- 7.1 Machen Dritte gegenüber dem Kunden geltend, dass die Nutzung der aktuellen Software Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Kunde verpflichtet, Sage dies unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich ebenso, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Software geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Software auf eigene Kosten durchzuführen.
- 7.2 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 8 dieser Lizenzbedingungen beschränkt.

8 Haftung von Sage

- 8.1 Sage haftet für Schäden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Kunden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.2 Sage haftet nicht für den mit der Inanspruchnahme der Leistungen vom Kunden bezweckten Erfolg. Für die Datensicherheit und die regelmäßige Erstellung von Sicherheitskopien ist der Kunde allein verantwortlich. Für den Verlust von Daten haftet Sage in keinem Fall, wenn eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden unterblieben ist und daher eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Eine Haftung wegen Systemstörungen, die nicht Beachtung der Systemvoraussetzungen oder Fehlbedienungen, ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Sage haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gem. § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- 8.4 Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- 8.5 In jedem Fall ist der Schadenersatz, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, auf die Höhe des vereinbarten Jahresentgeltes des jeweiligen Einzelvertrages beschränkt.

9 Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrags

- 9.1 Der Vertrag über die Nutzung der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Bereitstellung des Lizenzkeys der Software. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien einzelvertraglich vereinbarten Vergütungsmodell. In Ermangelung einer einzelvertraglichen Vereinbarung ist folgende Laufzeitregelung vorgesehen:
- 9.1.1 Der Vertrag wird, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, zunächst auf mindestens 12 Monate geschlossen. Wird der Vertrag zum Ende der zwölfmonatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (31.12.) gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt.
- 9.1.2 Soweit der Kunde weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht einzelvertraglich lizenziert, die ebenfalls unter diese Lizenzbedingungen fallen, so beginnt die Laufzeit dieser neuen einzelvertraglichen Lizenzierung jeweils gemäß Ziffer 9.1 dieser Lizenzbedingungen, es sei denn es wurde einzelvertraglich etwas anderes geregelt. Die Verlängerung der jeweiligen Laufzeit richtet sich ebenso nach Ziffer 9.1. Das gleiche gilt, soweit in der Produktdokumentation für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Softwareprodukt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen anderen Bedingungen vertrieben wird. Im Übrigen gelten für das laufzeitabhängige Produkt die für dieses Produkt vorgesehenen Lizenzbedingungen.
- 9.2 Der Kunde kann einzelne in den Produktdokumentationen oder der Sage Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile (z.B. angebotene, autarke Einheiten, soweit sie sich nicht untereinander bedingen usw.) gemäß Ziffer 9 dieser Lizenzbedingung im Wege der Teilkündigung, unter Berücksichtigung der Fristen gemäß Ziffer 9.1, als Leistungsbestandteil im Gesamten (z.B. kann nur eine autarke Einheit in seiner Gesamtheit gekündigt werden) kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung in Textform z.B. im Sage Kundenbereich oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber Sage erfolgen.
- 9.3 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt darüber hinaus: Nimmt der Kunde vor dem, bzw. einschließlich des 15. Tages eines Monats, eine in der Produktdokumentation oder der Sage Preisliste als separat hinzunehmbar Leistungsbestandteil ausgewiesene Leistung unter diesen Lizenzbedingungen mittels einzelvertraglicher Vereinbarung hinzu, fallen die für den hinzugekommenen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte für den gesamten laufenden Monat an. Nimmt der Kunde während eines nach dem, bzw. einschließlich des 16. Tages eines Monats, eine in der Produktdokumentation oder der Preisliste als separat hinzunehmbar Leistungsbestandteil ausgewiesene Leistung unter diesen Lizenzbedingungen mittels einzelvertraglicher Vereinbarung hinzu, fallen die für den hinzugekommenen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte erst im folgenden Monat an. Als separat hinzunehmbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Lizenzbedingung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang, soweit der Kunde einen Einzelvertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat.
- 9.4 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Sage insbesondere dann vor, wenn der Kunde fällige Lizenzgebühren trotz dritter Mahnung fristgerecht nicht zahlt oder wenn der Kunde die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen, insbesondere nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen, erheblich verletzt.
- 9.5 Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses (Kündigung aller unter diese Lizenzbedingungen fallender Einzelverträge im Gesamten) bedarf der Schriftform.
- 9.6 Mit Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung bzw. Teilkündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden.

10 Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit

- 10.1 Sage ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunde die von Sage bereitgestellten Produkte bzw. Software nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. durch den Einsatz von entsprechenden Softwaretools und falls notwendig durch Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen. Der Kunde wird Sage hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.
- 10.2 **Technische Sicherungsmaßnahmen.** Sage ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den Sage Produkten und eingesetzten Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen gemäß diesen Lizenzbedingungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. Sage darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern bzw. in der Hostingumgebung sowie im IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen. Die Parteien schließen gemäß Ziffer 11.1 dieser Lizenzbedingungen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab.
- 10.3 **Audit.** Sage ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen dieser Lizenzbedingungen durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Sage behält sich dabei insbesondere vor, die vom Kunden vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.
- 10.4 Hierzu darf Sage auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte. Sage wird dieses Vor-Ort Audit Recht nur sehr restriktiv einsetzen und zuvor einer internen Notwendigkeitsprüfung unterziehen, als auch der Abwägung, ob ein aussagekräftiges Auditergebnis auch auf andere Weise erzielt werden kann.
- 10.5 Sage ist berechtigt für Audits, insbesondere betreffend die Nutzung von Komponenten Dritter, Subunternehmer (z.B. Progress) einzusetzen, die gemäß diesen Lizenzbestimmungen ebenso zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) gegenüber Sage verpflichtet sind. Der Einsatz von Subunternehmer unterliegt dem Verantwortungsbereich von Sage. Subunternehmer sind berechtigt im Audit die in dieser Ziffer 10 (Audit) genannten Handlungen selbständig vorzunehmen und in direkten Kontakt zum Kunden zu treten.
- 10.6 Sage wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort (falls eine Kontrolle vor Ort gemäß dieser Ziffer 10 notwendig wird) im Gewerbebetrieb des Kunden:
- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
 - dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
 - die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
 - Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
 - in angemessenem Umfang sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht zu stören.
- 10.7 Der Kunde wird Sage bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.
- 10.8 Sage verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Sage bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.

11 Datenschutz

- 11.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten. Die Parteien schließen eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AV-Vereinbarung) ab. Sage kann die Erbringung der Softwarewartungsleistungen (insbesondere Fernwartung) ablehnen, solange die Parteien keine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art.28 DSGVO geschlossen haben.
- 11.2 Die Eingabe, Verwaltung und Bearbeitung von Daten, erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Kunden. Sage wird diese Daten weder auf Plausibilität noch Richtigkeit prüfen. Der Kunde versichert, dass sämtliche von ihm auf den Systemen der Sage gespeicherten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und frei genutzt, kopiert bzw. verändert werden können.
- Alle Auswertungen werden vom Kunden an seinem Standort selbst gedruckt bzw. abgefragt. Datenträger z. B. Banküberweisungen werden ebenfalls vom Kunden an seinem Standort erzeugt.
- 11.3 Der Kunde bleibt verantwortliche Stelle (Verantwortlicher) nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Stellt der Kunde personenbezogene Daten von Dritten während der Nutzung der Software ein, so ist er gegenüber Sage dafür verantwortlich und sorgt dafür, dass dies nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der AV-Vereinbarung, zulässig ist.
- Soweit Sage Subunternehmer mit der Leistungserbringung beauftragt, ist Sage dafür verantwortlich, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch für diese Subunternehmer gelten.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Jede Partei ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, angemessen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen. Geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus der Natur der Sache ergibt.
- 12.2 Soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist, darf die empfangende Partei, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei, auch eigenen Mitarbeitern und ihren Rechts- und Steuerberatern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zugänglich machen. Sage ist außerdem berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden ihren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, soweit diese die geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags nutzen müssen. Im Übrigen dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn, es besteht eine zwingende rechtliche Pflicht zur Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z.B. gegenüber Behörden oder Gerichten). Im Falle der beabsichtigten Offenlegung gegenüber Gerichten oder Behörden ist die andere Partei rechtzeitig vorab zu informieren, es sei denn, diese Information ist rechtlich unzulässig. Mitarbeiter, verbundene Unternehmen sowie Erfüllungsgehilfen müssen vergleichbar den hier geregelten Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor ihnen geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich gemacht werden.
- 12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesen Lizenzbedingungen entfallen für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) allgemein bekannt waren oder nach Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen oder gegen sonstige zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehende Vorschriften durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind, oder (ii) der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht worden sind, oder (iii) sie selbst unabhängig ohne Rückgriff auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der offenlegenden Partei entwickelt hat oder (iv) sie von Dritten, die ihrerseits zur Weitergabe berechtigt waren, rechtmäßig erhalten hat.
- 12.4 Jede Partei kann von der anderen Partei jederzeit die Rückgabe ihrer geheimhaltungsbedürftigen Informationen verlangen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 12.5 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren. Für personenbezogene Daten

gelten darüber hinaus die Regelungen der Ziffer 1111.

13 Sonstiges

- 13.1 Der Kunde darf auf die Software nicht zugreifen, diese nutzen oder einen Benutzer einen Zugang ermöglichen, wenn hierdurch gegen US-, EU, oder UK Exportbeschränkungen oder gegen entsprechende Sanktionsgesetze verstoßen wird, wie insbesondere im Fall von Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und das Gebiet Krim/ Sewastopol. Eine solche Nutzung und / oder ein solcher Zugriff ist von Sage nicht gestattet und stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar.
- 13.2 Die Vertragserfüllung von Sage steht daher unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse gemäß Ziffer 13.1 sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 13.3 **Übertragung.** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Sage geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Sage geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Sage ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder von diesen ausüben zu lassen. Sage ist berechtigt, den Einzelvertrag als Ganzes oder teilweise auf ein mit Sage verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Übertragung des Einzelvertrages als Ganzes oder in Teilen wird dem Kunden spätestens durch entsprechende Rechnungsstellung durch das mit Sage verbundenen Unternehmen bekannt gegeben.
- 13.4 Soweit diese Lizenzbedingungen keine besondere Form vorsehen, können sämtliche Erklärungen der Parteien auch mittels E-Mail abgegeben werden. Die einzelvertraglichen Vereinbarungen haben im Zweifel Vorrang im Falle widersprüchlicher Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen.
- 13.5 Sage kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt. Änderungen kann der Kunde auch jederzeit unter <https://www.sagedpw.at/agb/> einsehen. Diese Lizenzbedingungen und die darin in Bezug genommenen Einzelverträge, AV-Vereinbarung und sonstige Dokumente regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 13.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorkommenden Vertragszweck am nächsten kommt.
- 13.7 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.
- 13.8 Übersetzungen dieser Lizenzbedingungen in eine andere Sprache als der deutschen Sprache, dienen lediglich der Information. Im Falle eines abweichenden Wortlauts oder hinsichtlich der Sinngebung, gilt ausschließlich die deutsche Fassung.
- 13.9 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes